

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. ALLGEMEINES – GELTUNG

Für sämtliche Bestellungen der WIEHAG GmbH, Linzer Straße 24, 4950 Altheim, FN 115499B (im folgenden kurz „Wiehag“ genannt), gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern nicht mit dem Lieferanten ausdrücklich in schriftlicher Form anders lautende Vereinbarungen getroffen werden. Die Annahme bzw. Ausführung des Auftrages ohne vorherige ausdrückliche Annahme des Auftrages gilt als Anerkennung der gegenständlichen allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn WIEHAG diese ausdrücklich schriftlich anerkennt und auch dann jedenfalls nur insoweit, als diese nicht in Widerspruch mit den gegenständlichen allgemeinen Einkaufsbedingungen stehen. Die Geltung von von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten ist auch für den Fall ausgeschlossen, dass WIEHAG diesen nicht oder nicht ausdrücklich widerspricht oder lediglich in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat. Stillschweigen auf vom Lieferanten an WIEHAG zugesandte Geschäftsunterlagen, wie Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen, oder sonstige Korrespondenz kann dementsprechend keinesfalls als Zustimmung der WIEHAG zu darin enthaltenen anders lautenden Bedingungen qualifiziert werden.

Die gegenständlichen allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sowohl für Waren als auch Leistungen gleichermaßen bzw. sinngemäß.

2. BESTELLUNGEN

Bestellungen der WIEHAG sind nur gültig, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen.

Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Brief, per Telefax, per E-Mail oder in vergleichbarer Weise erfolgt. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine schriftliche Auftragsbestätigung ehestmöglich, spätestens binnen 10 Arbeitstagen zu übermitteln. Für das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt vorheriger Absatz entsprechend.

WIEHAG ist bis zur Übermittlung der Auftragsbestätigung berechtigt, die Bestellung ohne Anführung eines Grundes zu widerrufen und kann der Lieferant hieraus keine wie auch immer gearteten Ansprüche ableiten.

Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Auftragsbestätigung oder Ablehnung, so gilt die Bestellung samt der allgemeinen Einkaufsbedingungen nach Ablauf von 10 Tagen seit Absendung der Bestellung einvernehmlich trotzdem als angenommen. WIEHAG ist auch bis zur Nachreichung der Auftragsbestätigung bzw. der Ablehnung des Auftrages berechtigt, die Bestellung ohne Anführung eines Grundes zu widerrufen.

Das Recht des Lieferanten, Lieferungen, die er aufgrund entsprechender Verträge an die WIEHAG durchzuführen hat, aus welchem Rechtsgrund auch immer zurückzubehalten, wird ausgeschlossen.

3. LIEFERUNG

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, haben die Lieferungen frei Haus der WIEHAG die von WIEHAG genannte Empfangsstelle zu erfolgen.

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich, wobei für die Einhaltung der Lieferfrist der Eingang der Ware bei der von WIEHAG genannten Empfangsstelle maßgeblich ist. Rechtzeitigkeit setzt zudem voraus, dass die vereinbarten Unterlagen, etwa Dokumentationen, Spezifikationen, Datenblätter, Muster, Modelle etc. mitübergewen werden. Über jede erfolgte Lieferung hat der Lieferant einen Lieferschein sowie eine Gewichtsliste, ein Maßverzeichnis oder dgl. unter Anführung der Bestellnummer von WIEHAG zu übermitteln. Für die Ermittlung des Gewichtes, Maßes, usw. sind nur die von WIEHAG bei Einlangen der Ware vorgenommen Feststellungen maßgebend.

Der Lieferant verpflichtet sich zur unverzüglichen Mitteilung von Umständen, aus denen sich eine Lieferverzögerung oder bloß eine Gefahr einer Lieferverzögerung ergibt und sohin der vereinbarte Liefertermin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Ungeachtet der hiervon unberührten Rechte der WIEHAG aus einem Verzug des Lieferanten, haftet der Lieferant auch für alle zusätzlichen Schäden, die WIEHAG aus der Verletzung dieser Mitteilungspflicht entstehen.

Im Falle einer Mitteilung des Lieferanten, dass der vereinbarte Liefertermin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, ist WIEHAG nach ihrer Wahl berechtigt, vom Vertrag ohne weitere Nachfristsetzung zurückzutreten und die ihm aus der Nichterfüllung des Vertrages zukommenden Rechte, insbesondere Schadenersatz, geltend zu machen, oder am Vertrag festzuhalten.

Im Falle eines Lieferverzuges ist WIEHAG nach ihrer Wahl berechtigt, entweder ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, dem Lieferanten ein Nachfrist einzuräumen und nach dessen fruchtlosen Verstreichen zurückzutreten, oder weiter auf Lieferung zu bestehen. Davon bleiben die sonstigen Rechte der WIEHAG, insbesondere auf Schadenersatz, unberührt.

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass WIEHAG sich ihrerseits gegenüber dritten Leistungsempfängern zur ordnungs- und fristgerechten Leistung und im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung zur Leistung von Konventionalstrafe oder ähnlichem verpflichtet hat. Sollte WIEHAG nicht ordnungs- und/ fristgemäß liefern können, weil der Lieferant seine Leistung nicht ordnungs- und/oder fristgemäß erbracht hat, hat der Lieferant darüber hinaus für alle hieraus der WIEHAG entstehenden Nachteile und Schäden, insbesondere Konventionalstrafen, einzustehen und WIEHAG insoweit klag- und schadlos zu halten.

Jedenfalls unberührt bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes seitens WIEHAG, einschließlich des entgangenen Gewinns.

WIEHAG ist nicht verpflichtet, Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin oder Teillieferungen zu übernehmen.

4. PREIS UND RECHNUNGSLEGUNG

Die in der Bestellung angeführten Preise sind mangels anderweitiger ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung Fixpreise und inkludieren sämtliche anfallenden Kosten, etwa auch die Transportkosten.

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung gleichzeitig mit der Lieferung – für jede Sendung gesondert – an die WIEHAG GmbH, A4950 Altheim, Linzer Straße 24, zu senden. In die Rechnung sind der von WIEHAG angegebene Bestimmungsort der Bestellung sowie der gelieferte Artikel mit der vollständigen von WIEHAG angegebenen Benennung unter Bezugnahme auf die von WIEHAG angegebene Bestellnummer anzuführen. Die Verrechnung erfolgt anhand der am Tag der Bestellung gültigen Preise und Einkaufskonditionen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlung erfolgt mangels gesonderter Vereinbarung innerhalb von 14 Tagen nach vertragsgemäßen Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto nach vertragsgemäßen Wareneingang und Erfüllung aller in der Bestellung festgelegten Bedingungen, sowie nach ordnungsgemäßen Rechnungseingang.

Bei Vorliegen eines Mangels ist WIEHAG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung aufzuschieben. Die ehestmögliche Bekanntgabe von Mängeln (Mängelrüge) ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen. Die §§ 377, 378 UGB kommen somit nicht zur Anwendung.

Die Zahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung und damit keinen Verzicht auf WIEHAG zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln, wie Gewährleistung oder Schadenersatz.

6. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort ist der Sitz von WIEHAG oder die von ihr genannte Empfangsstelle bzw. der von ihr genannte Bestimmungsort.

Die Lieferung hat sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt an den von WIEHAG in der Bestellung bezeichneten Bestimmungsort als Erfüllungsort zu erfolgen. Die Gefahrtragung erfolgt bis zur Übergabe durch den Lieferanten.

Allfällige vom Lieferanten abgeschlossene Versicherungen der gelieferten Ware gegen Transport- oder andere Schäden sind vom Lieferanten selbst zu tragen.

7. GEWÄHRLEISTUNG

Der Lieferant leistet Gewähr, dass die Warenlieferungen die in der Bestellung ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den österreichischen Normen und Sicherheitsvorschriften entsprechen. Bei Bestellungen nach Muster gelten die Eigenschaften des Musters verbindlich vereinbart.

WIEHAG prüft die vom Lieferanten gelieferten Waren beim Eingang nur auf ihre Identität mit der bestellten Ware, Warenmenge und äußerlich ohne weiteres erkennbare Schäden. Feststellungen von Mängeln werden dem Lieferanten binnen angemessener Zeit bekannt gegeben. Sonstige Mängel, die erst während der Verwendung, Nutzung oder Verarbeitung ersichtlich werden, zeigt WIEHAG dem Lieferanten binnen angemessener Zeit ab Entdeckung an. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge nach dem UGB. Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

Der Lieferant garantiert die Mängelfreiheit der gelieferten Waren und erbrachten Leistungen, insbesondere auch, dass die Lieferung den Spezifikationen der Bestellung in jeder Hinsicht entspricht. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass innerhalb der Garantiefrist, welche der Gewährleistungsfrist entspricht, keine Mängel und/oder Mangelfolgeschäden auf- oder eintreten.

WIEHAG hat auch bei behebbaren wesentlichen Mängeln das Recht zur Wandlung, wobei WIEHAG in diesem Fall berechtigt ist, die durch eine Ersatzlieferung durch Dritte entstehenden Mehrkosten gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Bei allen behebbaren Mängeln ist WIEHAG nach eigener Wahl berechtigt, Ersatzlieferung vertragsgemäßer Ware zu verlangen oder Preismindering geltend zu machen.

8. PRODUKTHAFTUNG

Der Lieferant verpflichtet sich zur ausschließlichen Lieferung von Waren, deren Eigenschaften dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, wobei der Lieferant WIEHAG auf alle Risiken aufmerksam zu machen hat, mit denen beim Gebrauch des Produktes billigerweise gerechnet werden kann. Der Lieferant hat seiner Lieferung in deutscher Sprache abgefasste Gebrauchsanweisungen und Warenhinweise beizulegen. Sofern dies aus objektiver Sicht möglich ist, sind derartige Hinweise an der gelieferten Ware selbst anzubringen.

Sollten am Produkt des Lieferanten Planungs- und/oder Konstruktionsänderungen vorgenommen werden, so sind diese WIEHAG unverzüglich bekannt zu geben.

Sollte sich nach Übernahme der Lieferung durch WIEHAG die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware im Sinne des § 5 PHG herausstellen bzw. erkannt werden, dass die Eigenschaften des Produktes nicht dem Stand der Wissenschaft und Technik im Sinn des § 8 PHG entsprechen, so verpflichtet sich der Lieferant zur Rücknahme derartiger Waren und Refundierung des Kaufpreises.

Allfällige Rückgriffsansprüche von WIEHAG an die Lieferanten im Sinn des § 12 PHG verjähren jedenfalls erst nach 30 Jahren.

Wird WIEHAG wegen vom Verkäufer gelieferter Waren nach dem PHG in Anspruch genommen, verpflichtet sich der Lieferant zur unverzüglichen Herausgabe jeglichen von WIEHAG gewünschten Beweismaterials, wie insbesondere Qualitäts- und

Untersuchungsprotokolle, Atteste und dergleichen. Diesfalls verpflichtet sich der Lieferant unabhängig von einem allfälligen Verschulden zum Ersatz des gesamten durch die Haftung für WIEHAG entstandenen Schadens, sowie dadurch bedingter vorprozessualer und prozessualer Kosten.

Der Lieferant verpflichtet sich, zur Abdeckung der Risiken aus Produkthaftpflicht eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ist dies auf Verlangen der WIEHAG nachzuweisen. Sollte der Lieferant einem solchen Begehren nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen, so ist WIEHAG zum Rücktritt von sämtlichen bestehenden Verträgen berechtigt.

Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie der WIEHAG nach dem Gesetz oder anderen Bestimmungen (ÖNORM B 2110) zustehenden Ersatzansprüchen werden nicht anerkannt. Der Lieferant hat auch bei leichter Fahrlässigkeit volle Genugtuung zu leisten.

9. BETRIEBSSTÖRUNGEN UND BETRIEBSSTILLSTÄNDE

Betriebsstörungen und Betriebsstillstände im Werk von WIEHAG berechtigen WIEHAG zum Rücktritt vom Vertrag, wobei in einem derartigen Fall WIEHAG von jedweder Schadenersatzverpflichtung befreit ist.

10. ABTRETUNGSVERBOT

Alle Zahlungen durch WIEHAG erfolgen nur an den Lieferanten, Abtretungen von Forderungen gegen WIEHAG an Dritte bedürfen zur Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von WIEHAG.

Der erteilte Auftrag darf ohne schriftliche Zustimmung von WIEHAG weder teilweise noch ganz an Subunternehmer übertragen werden. Ungeachtet der erteilten Zustimmung von WIEHAG haftet der Lieferant für den Subunternehmer im Rahmen der Erfüllungsgehilfenhaftung gegenüber WIEHAG.

11. GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag gilt österreichisches Recht als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Alle Streitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich für 4950 Altheim zuständigen Gerichtes.

12. WEITERGABE VON DATEN

Der Lieferant erteilt seine Zustimmung zur Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung seiner aus dem Geschäftsfall entnommenen persönlichen Daten.

13. SCHUTZRECHTE DRITTER

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der gelieferten Ware oder Leistungen keine Schutzrechte Dritter (Patent-, Marken-, Musterrechte, Gebietsschutz usw.) verletzt werden. Er verpflichtet sich WIEHAG wegen aller Ansprüche aus der Verletzung solcher Schutzrechte Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten jene gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bedingungen am nächsten kommen.